

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 7/14 B

L 5 R 179/13 (Hessisches LSG)
S 11 R 181/12 (SG Kassel)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche
Alterskasse,
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juli 2014 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterinnen Dr. R o o s
und den Richter Dr. R ö h l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 24. Januar 2014 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 24.1.2014 hat das Hessische LSG einen Anspruch der mit einem Landwirt verheirateten Klägerin auf Befreiung von der Beitrags- und Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte (AdL) verneint. Die Klägerin sei insbesondere nicht nach § 2 Nr 1 Buchst b Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) versicherungsfrei, weil sie bislang lediglich teilweise erwerbsgemindert sei und deswegen die Wartezeit für einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung noch erfüllen könne. Ebenso wenig lägen Anhaltspunkte dafür vor, dass wegen des Bezugs einer polnischen Erwerbsminderungsrente die Voraussetzungen des Art 16 Abs 2 VO (EG) Nr 883/2004 zu Gunsten der Klägerin erfüllt sein könnten.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat die Klägerin Beschwerde zum BSG eingelegt mit der sie eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung beruft, muss eine abstrakte Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 32 mwN).
- 5 Die Klägerin misst der Frage grundsätzliche Bedeutung zu,

ob Personen, die infolge Eheschließung als so genannte Fiktivlandwirte versicherungspflichtig in der Landwirtschaftlichen Alterskasse werden, nicht dann kraft Gesetzes gemäß § 2 Nr 1 Buchst b ALG versicherungsfrei sind, wenn sie bereits bei Beginn dieser Versicherung in der Alterskasse (rentenrechtlich festgestellt) teilweise erwerbsgemindert sind und damit die fünfjährige Wartezeit für eine teilweise Erwerbsminderungsrente nach § 13 Abs 1 Nr 3 ALG nicht mehr erfüllen können.
- 6 Insoweit ist die Beschwerde zum einen schon selber der Auffassung, die Rechtsfrage lasse sich unter Heranziehung der üblichen Methodik zur Auslegung von Gesetzen klären. Zum anderen lässt sie eine hinreichende Auseinandersetzung mit dem Gesetzeswortlaut und der darauf gestützten Argumentation des LSG vermissen. Nach § 2 Nr 1 Buchst b ALG sind Landwirte und mitarbeitende Familienangehörige versicherungsfrei, die bei Beginn der Versicherung die Wartezeit nach § 13 Abs 1 Nr 3 ALG für eine *Rente wegen Erwerbsminderung* nicht mehr erfüllen



können. Die Wartezeit des § 13 Abs 1 Nr 3 ALG gilt gleichermaßen für eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wie für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, vgl § 13 Abs 1 S 2 iVm S 1 ALG. Die Beschwerde setzt sich insoweit weder hinreichend mit dem Sprachgebrauch des ALG auseinander - es spricht in der Überschrift des § 13 ALG einheitlich von Renten wegen Erwerbsminderung - noch mit dem erkennbaren Schutzzweck von § 2 Nr 1 Buchst b ALG. In den Genuss der Versicherungsfreiheit nach § 2 Abs 1 Buchst b ALG sollen ersichtlich solche Landwirte und mitarbeitende Familienangehörige kommen, die ansonsten Versicherungsbeiträge zahlen müssten, ohne dadurch überhaupt noch einen Schutz gegen Erwerbsminderung begründen zu können. Dies entspricht dem allgemeinen Äquivalenzprinzip bei beitragsfinanzierten Sozialversicherungsleistungen (vgl *BSG Urteil vom 17.2.2011 - B 10 EG 21/09 R - Juris RdNr 68, 73 mwN*). Demgegenüber könnte der Versicherungsfall der vollen Erwerbsminderung für die bereits teilweise erwerbsgeminderte Klägerin nach den Feststellungen des LSG noch eintreten. Angesichts dessen legt die Beschwerde nicht substantiiert dar, warum der Schutzzweck der Norm im Fall der Klägerin für eine Versicherungsfreiheit sprechen und nicht umgekehrt gerade für den Versicherungsschutz gegen volle Erwerbsminderung streiten sollte, den die Klägerin durch ihre Beitragspflicht und die damit verbundene Beitragszahlung erzielen könnte. Warum eine Beitragspflicht in der AdL Eigentumsrechte der Klägerin berühren sollte, führt die Beschwerde nicht einmal ansatzweise aus.

- 7 Soweit es die Beschwerde für grundsätzlich bedeutsam sowie klärungsbedürftig hält, wie der Begriff der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit in Art 16 Abs 2 VO (EG) Nr 883/2004 auszulegen ist, so fehlt es bereits an der Darlegung, warum diese Rechtsfrage auf der Grundlage des vom LSG festgestellten, von der Beschwerde indes nur bruchstückhaft wiedergegebenen Sachverhalts für das vorliegende Verfahren entscheidungserheblich sein sollte.
- 8 Über die von der Klägerin erstrebte Befreiung von der Anwendung der Vorschriften über die ADL auf der Grundlage von Art 16 Abs 2 VO (EG) Nr 883/2004 entscheidet nach Art 18 der zu ihrer Durchführung erlassenen VO (EG) 987/09 auf Antrag die zuständige Behörde oder Stelle. Sie wird von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats bezeichnet, dessen Rechtsvorschriften die betreffende Person zu unterliegen wünscht. Eine Zuständigkeit des Beklagten für die begehrte Befreiung hat die Beschwerde nicht behauptet oder dargetan. Bei welcher Stelle und mit welchem Erfolg die Klägerin überhaupt einen entsprechenden Antrag gestellt hat, führt sie ebenfalls nicht aus. Damit erschließt sich auch nicht, ob über den Erfolg eines solchen Antrags nicht gegebenenfalls vorgreiflich in einem gesonderten Verfahren entschieden werden müsste, dass auch die von der Klägerin für bedeutsam gehaltene Rechtsfrage zu klären hätte.
- 9 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).



- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)